

Geschäftsverzeichnismrn. 564, 566 und 567
Urteil Nr. 55/93 vom 1. Juli 1993

URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung New-Larem Namur und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Mai 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung New-Larem Namur, mit Gesellschaftssitz in 5004 Namur-Bouge, route de Hannut 40, eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Namur unter der Nummer 60, und

2) Michelle Balfroid, Doktor der Medizin und Biologin, wohnhaft in 1301 Bierges, avenue des Fougères 176,

Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 44 und 45 von Kapitel VI von Titel I des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die Kläger zuvor die Nichtigkeitserklärung der vorgenannten Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 564 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juni 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Laboratorium Klinische Analyses Aalst, mit Gesellschaftssitz in 9300 Aalst, Baron Moyersoepark 20, eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Aalst unter der Nummer 108,

2) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Laboratorium Klinische Analyses Eeklo, mit Gesellschaftssitz in 9900 Eeklo, Frans Willemsplein 6, eingetragen ins Register Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Gent unter der Nummer 360,

3) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Laboratorium Klinische Analyses Mechelen, mit Gesellschaftssitz in 2800 Mecheln, Leopoldstraat 120, eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Mecheln unter der Nummer 88, und

4) Bruno Brouwers, Apotheker, Biologe, wohnhaft in 9160 Lokeren, Rechtstraat 278,

Klage auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Diese Klage wurde in der Nichtigkeitsklageschrift erhoben, die die klagenden Parteien gegen diese Bestimmungen eingereicht haben.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 566 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juni 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juni 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Labo Rigo, mit Gesellschaftssitz in 3600 Genk, Bosdel 89, eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Tongern unter der Nummer 282,

2) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Medisch Laboratorium Rigo, mit Gesellschaftssitz in 3800 Sint-Truiden, Rummenweg 56, eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft von Hasselt unter der Nummer 208, und

3) Severino Rigo, Biologe, wohnhaft in 3630 Maasmechelen, Heirstraat 110,

Klage auf einstweilige Aufhebung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

Diese Klage wurde in der Nichtigkeitsklageschrift erhoben, die die klagenden Parteien gegen diese Bestimmungen eingereicht haben.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 567 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Alle vorgenannten Parteien haben in der Kanzlei von RA J. Cruyplants, Rechtsanwalt in 1050 Brüssel, rue Defacqz 78-80, Domizil erwählt.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 1. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung für die Rechtssache Nr. 564 ernannt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Gemäß der Entscheidung des Hofes vom 1. April 1993 wurde der Richter P. Martens als Berichterstatter für diese Rechtssache ernannt.

Durch Anordnung vom 3. Juni 1993 wurde der Verhandlungstermin bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 15. Juni 1993 festgesetzt.

Die Klageschrift und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien zugestellt; diese und der Rechtsanwalt der klagenden Parteien wurden über den Sitzungstermin informiert. Dies erfolgte mit am 4. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 7. und 8. Juni 1993 überreicht wurden.

Durch Anordnungen vom 10. Juni 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung für die Rechtssachen Nrn. 566 und 567 ernannt.

Durch Anordnung vom 10. Juni 1993 wurden die unter den Nrn. 566 und 567 eingetragenen Rechtssachen mit der unter der Nr. 564 eingetragenen Rechtssache verbunden.

Durch Anordnung vom 10. Juni 1993 wurde der Verhandlungstermin bezüglich der Klagen auf einstweilige Aufhebung mit Geschäftsverzeichnisnummern 566 und 567 auf den 15. Juni 1993 festgesetzt.

Die unter den Nrn. 566 und 567 eingetragenen Klageschriften, die Verbindungsanordnung und die Terminfestsetzungsanordnung wurden den Parteien zugestellt; diese und der Rechtsanwalt der klagenden Parteien wurden über den Sitzungstermin informiert. Dies erfolgte mit am 10. Juni 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 11., 12. und 14. Juni 1993 überreicht wurden.

Auf der Sitzung vom 15. Juni 1993

- erschienen
- . RA J. Cruyplants und RA O. Louppe, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA J.L. Jaspas und RA Fr. Clément de Cléty, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurden die Rechtsanwälte Cruyplants und Jaspas angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 ersetzt Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 in der durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung, und enthält insbesondere die vier nachstehenden, von den Klägern angefochtenen Bestimmungen:

- Artikel 3 § 4 1<sup>o</sup> Absatz 2 *in fine*, wonach der Gesellschaftszweck der in Artikel 3 § 1 4<sup>o</sup> genannten Gesellschaften nur der Betrieb eines Laboratoriums sein darf;

- Artikel 3 § 4 2<sup>o</sup>, der es den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den offenen Handelsgesellschaften und den Genossenschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, untersagt,

. Mitglied oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, zu sein,

. unmittelbar oder mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, zu besitzen,

. die Eigenschaft eines Organs oder Mitglieds eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, zu besitzen,

. einen Gesellschafter, ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, zu vertreten;

- Artikel 3 § 4 3<sup>o</sup>, der es den Gesellschaftern und allen Personen, die Leistungen der klinischen Biologie in einem von einer GmbH, einer oHG oder einer Genossenschaft betriebenen Laboratorium erbringen, untersagt,

. Mitglied oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie steht, zu sein,

. unmittelbar oder mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, zu besitzen,

. die Eigenschaft eines Organs zu besitzen, Mitglied eines Organs zu sein oder einen oder mehrere Gesellschafter, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften zu vertreten;

- Artikel 3 § 4 4<sup>o</sup>, wonach die Gesellschaft, die Gesellschafter und die Personen, die Leistungen der klinischen Biologie in einem von einer GmbH, oHG oder Genossenschaft betriebenen Laboratorium erbringen,

. ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften mitteilen müssen,

. ihre Eigenschaft als Organ, als Mitglied eines Organs, als Vertreter eines oder mehrerer Gesellschafter, Organe und Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften mitteilen müssen.

Artikel 45 fügt Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 143 einen § 4<sup>bis</sup> hinzu, der es dem König erlaubt, die Personen oder Dienststellen zu bezeichnen, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der in Artikel 3 § 4 vorgesehenen Bedingungen beauftragt sind, und zu diesem Zweck ihre Befugnisse festzulegen.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

A.1. Die klagenden Parteien bringen zur Unterstützung ihrer Klagen fünf Klagegründe vor, die sie von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung ableiten, und zwar in Verbindung mit den Artikeln 11, 12 und 20 der Verfassung, dem « décret d'Allarde » von 1791, den Artikeln 8, 11 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Artikel 1 des 1. Protokolls zu dieser Konvention, Artikel 26 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 6 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Artikel 23 der am 10. Dezember 1948 unterzeichneten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Bei diesen fünf Klagegründen zeichnet sich eine Verknüpfung ab, die sich wie folgt zusammenfassen läßt: Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die angefochtenen Gesetzesbestimmungen ihr Recht auf Vereinigung, das Recht auf Achtung ihrer Güter und ihr Recht auf Arbeit übermäßig und auf diskriminierende Weise einschränken würden, indem sie ihnen verbieten, Mitglied, Gesellschafter oder Organ einer anderen Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck entweder der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist oder in Verbindung mit dem Betrieb eines solchen Laboratoriums steht, zu sein, und indem sie ihnen verbieten, unmittelbar oder mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in diesen Gesellschaften oder juristischen Personen zu besitzen. Die klagenden Parteien behaupten, daß das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel - nämlich eine bessere Transparenz des Sektors der klinischen Biologie im Hinblick auf die Bekämpfung des übermäßigen Konsums gewährleisten, dies unter Einhaltung des Urteils Nr. 23/89 des Hofes vom 13. Oktober 1989 - durch die Wirkung der zahlreichen Maßnahmen erreicht werde, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die Festsetzung einer Obergrenze für die Ausgaben in diesem Sektor getroffen habe. Somit habe der Gesetzgeber eine Diskriminierung zwischen Bürgern im allgemeinen - oder zumindest zwischen denjenigen, die Leistungen anbieten - und gewissen Kategorien von Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben und gegenüber denen diese Beschränkungen eingeführt werden, geschaffen - eine Diskriminierung, für die es nach Ansicht der Kläger keine objektive Rechtfertigung gibt, die eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem verfolgten Ziel aufweisen würde.

Die klagenden Parteien behaupten ebenfalls, Artikel 3 § 4 4<sup>o</sup> stelle einen diskriminierenden Eingriff in ihr Privatleben dar und Artikel 3 § 4 1<sup>o</sup> führe eine ungerechtfertigte Behandlungsungleichheit zwischen zwei Kategorien von Laboratorien ein.

*Was den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil betrifft*

A.2. Die klagenden Parteien behaupten, die sofortige Durchführung der Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 drohe, ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zuzufügen. Zunächst, weil die natürlichen oder juristischen Personen, auf die diese Bestimmungen anzuwenden sind, über keinerlei Frist verfügen würden, um sich anzupassen, da diese Bestimmungen zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 19. Januar 1993 in Kraft getreten sind. Die klagenden Parteien behaupten, die angefochtenen Bestimmungen brächten namentlich für sie die Verpflichtung mit sich, unter katastrophalen finanziellen Bedingungen und innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Anteile abzutreten, die sie am Kapital von anderen Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist oder deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit dem Betrieb eines solchen Laboratoriums steht, besitzen. Überdies machen die klagenden Parteien, die Privatpersonen sind, alle geltend, sie müßten sofort ihr Mandat als Geschäftsführer beenden. Und schließlich machen sie geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen ebenfalls die Erbringer von Dienstleistungen dazu verpflichteten, sofort ihre eventuellen Bindungen mit anderen Gesellschaften als denjenigen, bei denen sie beschäftigt sind, aufzugeben, und daß die Gesellschaften, bei denen sie beschäftigt sind, andernfalls ihr Dienstverhältnis beenden müßten.

Die sofortige Durchführung dieser Bestimmungen hätte die Schaffung einer Sachlage zur Folge, die das Risiko berge, daß der Betrieb der betroffenen Laboratorien endgültig unterbrochen werde, und diese Änderungen könnten beträchtliche Schäden zur Folge haben. Sollten die klagenden Parteien die im Gesetz vorgesehenen Verbote nicht beachten, würden sie Gefahr laufen, daß ihnen die Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung verweigert würde, was für sie, für ihr Personal, für die Patienten und für die verordnenden Ärzte eine katastrophale Finanzlage zur Folge hätte.

*Was Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrifft*

A.3. Zur Unterstützung ihrer Klagen auf einstweilige Aufhebung machen die Parteien ebenfalls die Anwendung von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geltend, wonach eine einstweilige Aufhebung angeordnet werden kann, wenn die Klage sich gegen eine Norm richtet, die identisch ist mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde.

Die klagenden Parteien räumen ein, daß die gegenwärtig angefochtene Norm nicht in allen Punkten die gleiche sei wie die vorher vom Hof für nichtig erklärte; sie sei jedoch insofern « identisch », als die Auswirkungen der Verbote die gleichen seien. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist der Unterschied rein terminologisch, da es lediglich darum gehe, « die Definition der Gesellschaften, in denen einerseits die Gesellschaften Laboratorien betreiben und andererseits die Gesellschafter und Erbringer von Dienstleistungen dieser Gesellschaften keine Beteiligungen besitzen dürfen, nicht Mandatar sein dürfen, usw. leicht einzuschränken ».

- B -

*Über den Umfang der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.1. Aus dem Wortlaut der Klageschriften geht hervor - wie die Parteien dies in der Sitzung bestätigten -, daß die Klagen auf einstweilige Aufhebung sich auf die ersten drei in den Nichtigkeitsklagen vorgebrachten Klagegründe stützen und diese Klagegründe Kritik üben an Artikel 3 § 4 2° und 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 in der durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen abgeänderten Fassung. Der Hof wird sich somit bei seiner Prüfung auf die Elemente beschränken, die diese drei Klagegründe und diese beiden Bestimmungen betreffen.

*Über die Anwendbarkeit von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989*

B.2.1. Gemäß Artikel 20, 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann eine einstweilige Aufhebung angeordnet werden, « wenn eine Klage gegen eine Norm erhoben worden ist, die identisch ist mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet worden ist ».

B.2.2. In seinem Urteil Nr. 23/89 vom 19. Oktober 1989 erklärte der Hof Artikel 3 § 4 2° und 3° des königlichen Erlasses Nr. 143, die durch Artikel 17 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 eingefügt worden waren, für nichtig. Diese Bestimmungen lauteten wie folgt:

« § 4. Die Gesellschaften, die ein in § 1 2° oder 4° dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

(...)

2° sie dürfen kein Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft besitzen, noch ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft sein; sie dürfen keine Gesellschafter, Organe oder Mitglieder eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft vertreten;

3° die Gesellschafter dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft besitzen, deren Zweck mit der Heilkunde - namentlich der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie, die Herstellung von Arzneimitteln, die Produktion oder Lieferung von medizinischen Apparaten oder Prothesen, die Lieferung oder der Betrieb von EDV-Erzeugnissen in bezug auf die Heilkunde - oder mit der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an praktizierende Ärzte zusammenhängt. Sie dürfen keine Organe, Mitglieder von Organen oder Vertreter von einem oder mehreren Teilhabern, Organen oder Mitgliedern von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften sein. Diese Bestimmungen können vom König außerdem auf andere juristische Personen oder Gesellschaften ausgedehnt werden. »

B.2.3. Das angefochtene Gesetz vom 30. Dezember 1992 hat diese Bestimmungen durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 4. Die Gesellschaften, die ein in § 1 2° und 4° dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

(...)

2° sie dürfen kein Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen, noch ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, sein; sie dürfen keine Gesellschafter, Organe oder Mitglieder eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, vertreten;

3° die Gesellschafter und alle Personen, die in dem von diesen Gesellschaften betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen. Sie dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied von Organen sein, noch einen oder mehrere Teilhaber, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften vertreten. »

B.2.4. Die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingeführten Bestimmungen, die Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung sind, unterscheiden sich erheblich und nicht rein förmlich von den Bestimmungen, die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt wurden und die der Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 für nichtig erklärt hat. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber sich durch die Verabschiedung der angefochtenen Bestimmungen dem Urteil des Hofes anpassen wollte. Aus diesem Grunde hat er die allgemeinen Verbote durch spezifische Verbote ersetzt.

Da die Gesetzesbestimmungen, gegen die die vorliegenden, dem Hof unterbreiteten Klagen gerichtet sind, nicht identisch sind mit denjenigen, die der Hof in seinem Urteil vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärt hat, kann Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 keine Anwendung finden.

*Was Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrifft*

B.3.1. Gemäß Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen zwei grundsätzliche Bedingungen erfüllt sein, damit eine einstweilige Aufhebung verfügt werden kann:

1° Es müssen ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden.

2° Die sofortige Durchführung der angefochtenen Norm muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachen, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, hat die Feststellung, daß eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt wird, die Abweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung zur Folge.

B.3.2. Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1989 anzusehen ist, genügt es nicht, daß er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; er muß auch nach der ersten Prüfung der Elemente, über die der Hof in dieser Phase des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

B.3.3. In seiner Formulierung durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 verbietet Artikel 3 § 4 2° jede Bindung zwischen den betroffenen Laboratorien und allen anderen juristischen Personen oder Gesellschaften, ohne Rücksicht auf deren Gesellschaftszweck. In seinem Urteil Nr. 23/89 stellte der Hof fest, daß der Gesetzgeber aufgrund des allgemeinen Charakters dieses Verbots und wegen der Tatsache, daß die Notwendigkeit dieses absoluten Verbots im Hinblick auf die Erreichung des verfolgten Ziels nicht erwiesen war, die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes mißachtet hatte.

B.3.4. In der Formulierung durch die angefochtenen Bestimmungen verbietet Artikel 3 § 4 2°

die Bindungen zwischen den betroffenen Laboratorien und einer anderen juristischen Person, die ebenfalls den Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie als Gesellschaftszweck verfolgt. Der Gesetzgeber hat somit das im Gesetz vom 30. Dezember 1988 vorgesehene allgemeine und absolute Verbot durch ein spezifisches und begrenztes Verbot ersetzt, dem man anscheinend eine Verbindung mit seinem Ziel - nämlich eine bessere Transparenz des Sektors der ambulanten klinischen Biologie im Hinblick auf die Bekämpfung des übermäßigen Konsums gewährleisten - nicht absprechen kann.

B.3.5. In bezug auf Artikel 3 § 4 3<sup>o</sup> hatte der Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 das den Gesellschaftern von Gesellschaften, die ein Laboratorium betreiben, auferlegte Verbot, einerseits « Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person » zu sein, und andererseits Bindungen mit « einer anderen Gesellschaft (...), deren Zweck mit der Heilkunde (...) zusammenhängt » zu haben, wegen seines allgemeinen Charakters als übertrieben bewertet. Indem der Gesetzgeber dieses Verbot auf die Bindungen mit einer « juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » begrenzte, wollte er den Vorwurf berücksichtigen, den der Hof ihm gemacht hatte. Die Verbotsmaßnahme scheint somit im Zusammenhang mit dem verfolgten Ziel zu stehen.

B.3.6. Die klagenden Parteien behaupten zwar, der Sektor der klinischen Biologie weise keinen übermäßigen Konsum mehr auf und dieses Ergebnis sei durch andere Maßnahmen erreicht worden, die zwischen 1991 und 1993 bezüglich der Festsetzung der Obergrenze der Ausgaben, der pauschalen Honorare und der finanziellen Verantwortung der verordnenden Ärzte getroffen wurden.

Der Hof verweist jedoch einerseits darauf, daß die angefochtenen Maßnahmen in der Begründungsschrift durch die Feststellung, daß «die bis zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen es nicht ermöglicht haben, das ursprüngliche Ziel bezüglich der Leistungen der klinischen Biologie, die bei nicht in ein Krankenhaus aufgenommenen Patienten erbracht werden, zu erreichen» gerechtfertigt werden (*Parl. Dok.*, Senat, Nr. 526-1 (1992-1993), S. 5), und andererseits, daß die klagenden Parteien bislang noch kein Element vorgelegt haben, das ihrer Behauptung Glaubwürdigkeit verleihen würde.

Der Hof kann im Rahmen der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einen Klagegrund, in dem behauptet wird, der Gesetzgeber habe das angestrebte Ziel bereits erreicht, nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° ansehen, wenn die Vorarbeiten die gegenteilige Behauptung enthalten und die Behauptung der klagenden Parteien nicht durch Elemente, die sie glaubwürdig machen, bekräftigt werden.

B.3.7. Die klagenden Parteien machen ebenfalls geltend, daß die neuen Bestimmungen, auch wenn sie dem Vorwurf der Allgemeinheit, mit dem die Nichtigkeitklärung der vorherigen Bestimmungen begründet wurde, entgehen, deswegen noch nicht gerechtfertigt sind. Sie verweisen darauf, daß die angefochtenen Bestimmungen in Zukunft Bindungen zwischen Laboratorien für klinische Biologie verbieten würden, während der Gesetzgeber anfänglich das Ziel verfolgt habe, Bindungen zwischen den Gesellschaften, die Laboratorien betreiben, und anderen Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit der Heilkunde steht, zu verbieten.

B.3.8. Der Hof bemerkt, daß Artikel 3 § 4 1° die darin erwähnten Gesellschaften verpflichtet, als einzigen Gesellschaftszweck den Betrieb eines Laboratoriums zu verfolgen, daß dieselbe Bestimmung ihnen nur erlaubt, ein einziges Laboratorium zu betreiben, und daß der durch Artikel 10 des Programmgesetzes vom 6. Juli 1989 eingeführte Artikel 3 § 7 verfügt, daß ein Laboratorium nur einen einzigen Standort aufweisen darf.

Artikel 3 § 4 1° ist durch das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt worden. Der Hof hat in seinem genannten Urteil Nr. 23/89 die Klage zurückgewiesen, insofern sie gegen diese Bestimmung gerichtet war, da letztere in Verbindung zu der Zielsetzung des Gesetzgebers stand und keinerlei diesem Ziel unangemessene Verpflichtung auferlegte (B.2.10).

Indem der Gesetzgeber den in Artikel 3 § 4 3° erwähnten Personen verbietet, Bindungen mit anderen Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit dem Betrieb eines Laboratoriums steht, zu haben, hat er eine Maßnahme ergriffen, die die in Artikel 3 § 4 1° und in Artikel 3 § 7 enthaltenen Maßnahmen ergänzt und bekräftigt.

Die Wirkung dieser Bestimmungen würden in beträchtlichem Maße verringert, wenn es weiterhin möglich wäre, sich an der Tätigkeit oder am Kapital mehrerer Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck in Verbindung mit dem Betrieb eines Laboratoriums steht, zu beteiligen.

B.3.9. In den allgemeinen Aufbau von Artikel 3 zurückversetzt, scheint das Verbot, das in § 4 3° dieses Artikels eingefügt wurde, somit nicht auf einer ungerechtfertigten Unterscheidung zu beruhen.

B.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Klagegründe, mit denen die klagenden Parteien Artikel 3 § 4 2° und 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 anfechten, nicht als «ernsthaft» im Sinne von Artikel 20, 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden können.

Es ist somit nicht erforderlich zu prüfen, ob die sofortige Durchführung der angefochtenen Normen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könnte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und in niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juli 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior